

ERBRECHTSVERORDNUNG:

Änderung des auf im Ausland Lebende anwendbaren Rechts im Erbfall:

Ab dem 17. August 2015 ist die Europäische Erbrechtsverordnung (Verordnung EU Nr. 650/2012, EU-ErbVO) anwendbar.

Anzuwendendes Recht:

Diese neue EU-Verordnung regelt, welches Erbrecht auf einen internationalen Erbfall anzuwenden ist.

Gerichte und andere Organe der Rechtspflege in den Staaten der EU (außer im Vereinigten Königreich, Irland und Dänemark) beurteilen künftig nach der EU Erbrechtsverordnung, welches nationale Recht zur Anwendung kommt, wenn ein Erbfall einen Auslandsbezug hat.

In der EU ErbVO ist primär der gewöhnliche Aufenthalt für die Anknüpfung der Zuständigkeit und das Kollisionsrecht ausschlaggebend.

Das Anknüpfungsmoment der Staatsbürgerschaft wurde durch den Begriff des gewöhnlichen Aufenthalts ersetzt.

Beispiel:

Frau Larsson, schwedische Staatsbürgerin, verstirbt am 17.8.2015 in Ischia (Italien), wo sie seit dem Jahre 2000 lebt. Sie besitzt bewegliche und unbewegliche Vermögenswerte in Schweden und Italien. Sie hat eine Tochter. Welches Recht ist auf ihren Nachlaß anwendbar.

Ergebnis:

Recht des gewöhnlichen Aufenthalts der Verstorbenen im Todeszeitpunkt. Italienisches Recht ist auf den gesamten Nachlaß anwendbar.

EU-Staatsbürger mit gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich:

War der Erblasser z.B. Deutscher, war bisher deutsches materielles Erbrecht auf Grund der Staatsbürgerschaft anwendbar.

Dies hat aber durch die EU-Erbrechtsverordnung geändert.

Für Erbfälle ab dem 17. August 2015 unterliegt die gesamte Rechtsnachfolge von Todes wegen dem Recht des Staates, in dem der Erblasser zum Zeitpunkt seines Todes seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte (Art 21. EU-ErbVO)

Wo ist der gewöhnliche Aufenthalt? (Art 21)

Den gewöhnlichen Aufenthalt hat jemand dort, wo er sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass er an diesem Ort oder in diesem Gebiet nicht nur vorübergehend verweilt. Dies wird anhand der tatsächlichen Verhältnisse ermittelt. Dabei wird festgestellt, wo der Schwerpunkt der sozialen Kontakte zu suchen ist, insbesondere in familiärer und beruflicher Hinsicht.

Anders als nach der österreichischen OGH-Rsp und Lehre, wonach eine Dauer von sechs Monaten als Faustregel für die Beurteilung des gewöhnlichen Aufenthalts angenommen wird, gibt es eine solche exakte Abgrenzung im Unionsbereich nicht.

Weil aber der Erwägungsgrund 23 auf die Aufenthaltsdauer verweist, wird zumindest ein Aufenthalt von einem halben Jahr als Orientierungshilfe herangezogen werden können. Eine gewisse Stabilität des Aufenthalts ist geboten. Dies kann aber nicht als Mindestaufenthaltsdauer gefordert sein.

Die Ermittlung des gewöhnlichen Aufenthalts kann daher mit Schwierigkeiten verbunden sein.

Rechtswahl: (Art 22)

Wer seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat, aber dennoch will, dass sich im Fall seines Todes das Erbrecht des Landes anwendbar ist, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, der muss künftig eine entsprechende Rechtswahl treffen.

Diese Rechtswahl muss entweder ausdrücklich in einer Erklärung in Form einer Verfügung von Todes wegen – erfolgen oder sich zumindest aus den Bestimmungen einer solchen Verfügung von Todeswegen ergeben.

Das Erbkollisionsrecht steht der Rechtswahl restriktiv gegenüber. Dies hat vor allem damit etwas zu tun, dass der Erblasser nicht die Möglichkeit haben soll, durch die Wahl eines ihm angenehmen Rechts die geschützten Interessen dritter Personen, namentlich der Pflichtteilsberechtigten und Gläubiger, zu unterlaufen.

Mehrstaatler können das Recht eines jeden Staates wählen, dem sie angehören.

Anzuwendendes Recht im Erbfall:

Dem nach Art 21 oder 22 bezeichneten Recht unterliegt sodann die gesamte Rechtsfolge von Todeswegen.

Von großer Bedeutung ist hier Art 23 Abs 2 lit h (Umfang des Pflichtteilsanspruches)

Der verfügbare Teil des Nachlasses, die Pflichtteile und andere Beschränkungen der Testierfähigkeit oder etwaige Ansprüche von Personen, welche dem Erblasser nahe stehen, gegen den Nachlaß oder gegen die Erben, richten sich nach dem **Erbstatut**.

Gemeint sind alle zwingenden, nicht durch Verfügung von Todeswegen entziehbaren Nachlaßberechtigungen.

Das Erbstatut entscheidet, ob ein Vorbehalt zugunsten bestimmter Berechtigter besteht, und, wenn ja, wie dieser ausgestaltet ist, ob also als Pflichtteilsanspruch, als dingliches Noterbrecht oder reservierter Nachlaßteil.

Dem Erbstatut unterfallen auch alle Fragen nach Umfang, Quote oder Berechnung der Begünstigung oder ihres Wertes.

Dies würde dazu führen, dass ein Pflichtteilsverzicht eines Österreicherers nach österreichischem Erbrecht möglicherweise im Falle des Ablebens dieses Österreicherers mit gewöhnlichen Aufenthalt im europäischen EU-Ausland keine Auswirkung hat und ins Leere geht, wenn das tatsächliche

Erbstatut kein Pflichtteilsrecht kennt, aber dem Enterbten und /oder sonstigen Verwandten andere Ersatzrechte zubilligt oder das Erbstatut einen solche Verzicht nicht kennt und ihn deshalb nicht berücksichtigt.

(*Wachter*, ZNotP 2014, 2 (12); *Döbereiner*, MittBayNot 2013, 437 (443); *Nordmeier*, ZEV 2013, 117 (121); *ders.* ZEV 2014, 144 (146); ausf. *Odersky*, notar 2014, 139; nicht ganz eindeutig *Lorenz* in Dutta/Herrler, Die Europäische Erbrechtsverordnung, 2014, Rz. 12, 20.)

Anders sieht das Bonomi in Bonomi/ Wautelet Art 25 RZ 17: Wenn nach dem Errichtungsstatut ein Verzicht auf den Pflichtteil zulässig ist, kann der Pflichtteil aber nicht unter Berufung auf die für die Erbfolge gemäß Art 21 f maßgebliche Recht eingefordert werden, selbst wenn der Verzicht nach diesem Recht ungültig wäre.

Erbverträge (auch Erb- und Pflichtteilsverzichtsverträge)

Zulässigkeit, materielle Wirksamkeit eines Erb- und Pflichtteilsverzichts und die Bindung an diesen sind nach dem **Errichtungsstatut** zu beurteilen.

Das heißt, Erb- und Pflichtteilsverzichte unterliegen bezüglich Zulässigkeit, materielle Wirksamkeit und Bindung dem Recht, das nach dieser Verordnung auf die Rechtsnachfolger von Todeswegen anzuwenden wäre, wenn diese Person zu dem Zeitpunkt verstorben wäre, in dem der Erbvertrag geschlossen wurde.

Formgültigkeit einer schriftlichen Verfügung von Todeswegen:

Art 27 regelt die Wirksamkeit schriftlicher Verfügungen auf Grund ihrer Form.

Gerichtsstandsvereinbarung:

Ist das vom Erblasser nach Art. 22 zur Anwendung auf die Rechtsnachfolge von Todes wegen gewählte Recht das Recht eines Mitgliedsstaates, so können die betroffenen Parteien vereinbaren, dass für Entscheidungen in Erbsachen ausschließlich ein Gericht oder die Gerichte dieses Mitgliedsstaates zuständig sein sollen.

Voraussetzung ist, dass der Erblasser eine wirksame Rechtswahl zugunsten des Rechts eines Mitgliedsstaates nach Art 22 vorgenommen hat.

Diese Gerichtsstandsvereinbarung kann nur zugunsten der Gerichte des Mitgliedsstaates erfolgen und muss von allen betroffenen Parteien abgeschlossen werden.

Die Betroffenheit ergibt sich aus der Perspektive des gewählten Rechts. So ist etwa in Italien der Pflichtteilsberechtigter echter (Not)-Erbe und nicht bloß Geldgläubiger.

Für Österreich gilt folgendes: Noterben, Vermächtnisnehmer oder Nachlaßgläubiger können nach österreichischem Recht keine umfassende Parteistellung erlangen, weil ihnen bloße Forderungsrechte zustehen.

Überlegungen zum eigenen Nachlaß:

Auch wenn viele Menschen die gedankliche Auseinandersetzung mit dem eigenen Tod aus nachvollziehbaren Gründen scheuen, ist es sinnvoll, sich schon heute mit der eigenen Nachlaßplanung zu beschäftigen.

Überlegen Sie, welche Nachlaßverteilung Ihren Wünschen entspricht und ob Sie, damit diese eintritt, eine entsprechende Verfügung von Todeswegen treffen müssen.

Überlegen Sie, wo Sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben und ob es in Ihrem Fall nötig ist, die oben beschriebene Rechtswahl zu treffen.

Falls Sie schon ein Testament gemacht haben, prüfen Sie diese. Ergänzen Sie dieses gegebenenfalls um die Rechtswahlklausel. Beachten Sie jedoch, dass Ihre Ergänzung nach dem Recht der Errichtung des Testaments formgültig ist.

Lassen Sie sich entsprechend beraten !